

oder — als Militärstraftat — mit Straf arrest bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist (§ 122 Abs. 1 Ziff. 4).

Die Haftgründe Haftstrafe und Straf arrest entsprechen den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger nach entschiedener sofortiger Reaktion auf bestimmte Vergehen mit rowdyhaftem oder grob disziplinwidrigem Charakter gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, die Persönlichkeit oder die militärische Disziplin und Ordnung. Sie sollen insbesondere die schnelle und störungsfreie Durchführung des Strafverfahrens sichern und gewährleisten helfen, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Tat besonders rasch — und damit nachhaltig disziplinierend — folgen.

Die Haftgründe Haftstrafe und Straf arrest finden daher nur Anwendung, wenn die Tat einen derartigen Grad von Disziplinwidrigkeit zum Ausdruck bringt, daß gegen den Beschuldigten oder Angeklagten tatsächlich der Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist. Aber auch dann muß stets geprüft werden, ob die Anordnung der Untersuchungshaft unumgänglich ist. Ist zu erkennen, daß mit einem zügig und störungsfrei durchgeführten Strafverfahren disziplinierend und erzieherisch auf den Täter und auf andere am Verfahren beteiligte Personen eingewirkt werden kann, ist trotz zu erwartender Haft- oder Freiheitsstrafe eine Inhaftnahme nicht erforderlich.

Erlaß des Haftbefehls

Um in hohem Maße zu garantieren, daß Untersuchungshaft nur dann angeordnet wird, wenn dringender Tatverdacht und einer der Haftgründe des § 122 vorliegen, sowie die sofortige Isolierung des Beschuldigten oder Angeklagten für die Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist, darf diese schwerwiegende prozessuale Sicherungsmaßnahme nur von einem Organ der Strafrechtspflege verfügt werden, das weder an den Ermittlungen beteiligt war, noch das Ermittlungsverfahren geleitet hat. Im Ermittlungsverfahren ist der Richter des zuständigen Kreisgerichts, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht hierfür zuständig.

Die Verhaftung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Haftbefehls. Sie ist im Ermittlungsverfahren nur dann zulässig, wenn der Staatsanwalt — als Leiter des Ermittlungsverfahrens — nach sorgfältiger Prüfung einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Im gerichtlichen Verfahren kann der Haftbefehl entsprechend § 124 Abs. 1 nach Anhören des Staatsanwalts auch ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag erlassen werden. Als Verantwortlicher für diesen Verfahrensabschnitt ist das Gericht in der Lage, aus eigener Initiative die ihm notwendig scheinenden Maßnahmen zu verfügen.

Der Haftbefehl muß alle wesentlichen Angaben zur Person des zu Verhaftenden, die Beschuldigung und den Haftgrund enthalten. Dazu gehören der Familienname, sämtliche Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift des Beschuldigten oder Angeklagten; bei Ausländern auch deren Staatsangehörigkeit. Danach ist in knapper Form die Tat, deren der Beschuldigte oder Angeklagte dringend verdächtig ist, mit Angabe der verletzten Strafgesetze aufzunehmen. Es ist ferner der Haftgrund nach § 122 anzugeben sowie die Fakten, aus denen er hergeleitet wird.

Eine Begründung des dringenden Tatverdachts — d. h. die Benennung der bisher bekanntgewordenen Verdachtsfakten und Beweismittel — ist im Haftbefehl nicht vorzunehmen, da dieser unübersichtlich werden und zudem auch die Gefahr hervorgerufen würde, daß der Beschuldigte bei der Verlesung des Haftbefehls vorzeitig den Stand der Ermittlungen erfährt. Am Schluß des Haftbefehls steht die Rechtsmittelbelehrung.

Richterliche Vernehmung

Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung, dem zuständigen Gericht zur Vernehmung vorzuführen (Art. 100 Abs. 1 Verfassung, § 126 Abs. 1 StPO). Die Vernehmung muß klären, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten und zu vollstrecken ist. Sie soll dem Beschuldigten oder Angeklagten Gelegenheit geben, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern und Beweiserhebungen zu beantragen (§ 126 Abs. 2). Das setzt voraus, daß der Richter dem Beschuldigten oder Angeklagten zu Beginn der Vernehmung den Grund der Verhaftung mitteilt und daß er ihn über die ihm zustehenden Rechte belehrt. Es setzt weiter voraus, daß dem Be-